

# Recht: News

## NEW YORKER MUSS SCHADENSERSATZ ZAHLEN

Das Modeunternehmen New Yorker hat gegen Levi's Strauss in einem Markenverletzungsprozess verloren. Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG Hamburg, Urteil vom 18. September 2014) hat dem Jeanshersteller Recht gegeben, dass New Yorker seine Modelle unzulässig kopiere und zu deutlich günstigeren Preisen verkaufe. Konkret ging es um die Bildmarke der V-förmigen Doppelnah auf der Gesäßtasche einer Levi's Jeans. Nach Ansicht der Richter hatte New Yorker die als Bildmarke geschützte Doppelnah rechtswidrig nachgeahmt. Die Niederlage könnte für New Yorker teuer werden. Das Modeunternehmen ist verurteilt worden, an Levi's Schadensersatz zu zahlen. Der Konzern verlangt angeblich 50 Euro pro Jeans, die New Yorker für 20 bis 40 Euro verkauft haben soll. Unangenehm dürfte auch werden, dass New Yorker aufgrund des Urteils gegenüber Levi's Strauss Verkaufszahlen offenlegen muss, damit der Schaden berechnet werden kann. Die Offenbarung der eigenen Verkaufszahlen gegenüber einem Mitbewerber ist für Markenverletzer sehr ärgerlich. New Yorker kann noch beim Bundesgerichtshof Beschwerde gegen das Urteil aus Hamburg einlegen.

## REAL: STREIT UM DEN DFB-ADLER

Ein Adler sollte das Fanartikelgeschäft der Supermarktkette Real während der Weltmeisterschaft 2014 beflügeln. Dem hat das Landgericht München I ein Ende bereitet. Der Deutsche Fußballbund e.V. (DFB) hatte gegen Real eine einstweilige Verfügung erwirkt und damit die Verwendung eines Adlersymbols verboten, das demjenigen des DFB zum Verwechseln ähnlich sah. Dieses Verbot hat das Gericht mit seinem Urteil vom 7. August 2014 bestätigt. Das Adlerlogo des DFB ist als deutsche und als Gemeinschaftsmarke eingetragen. Die Frage ist, wie lange noch. Real hat ein Verfahren zur Löschung der DFB-Marke angestrengt und argumentiert, dass die Marke nie hätte eingetragen werden dürfen und daher lösungsreif sei. Das Markenrecht erlaube solche Zeichen nicht als Marke, die ein staatliches Hoheitszeichen wie den Bundesadler enthalten oder nachahmen. Ob das DFB Logo zu Unrecht eingetragen worden ist, muss in einem förmlichen Lösungsverfahren geklärt werden. Das Landgericht München I war an die Eintragung der Marke des DFB, deren Verletzung behauptet wurde, gebunden.

## FARBMARKE GELB LÖSCHUNGSREIF?

Auch dem Langenscheidt Verlag könnte die Löschung seiner Kernmarke drohen. Langenscheidt ist Inhaberin der kraft Durchsetzung im Verkehr eingetragenen Farbmarke Gelb. Seit den 50er-Jahren publiziert Langenscheidt seine Produkte in Gelb und mit dem blauen Buchstaben L. Der Bundesgerichtshof beschäftigt sich derzeit mit der Frage, ob die Farbmarke des Verlags für Produkte zum Sprachenlernen lösungsreif ist. Angestrengt hat das Verfahren Langenscheidts Mitbewerber Rosetta Stone aus den USA.



Zunächst hat der Bundesgerichtshof aber in einem Verletzungsverfahren für Langenscheidt und gegen dessen Konkurrenten entschieden. Mit Urteil vom 18. September 2014 hat der BGH festgestellt (Az. I ZR 228/12), dass eine Gefahr der Verwechslung zwischen Langenscheidts Farbmarke und der von Rosetta Stone verwendeten Farbe besteht. Rosetta Stone, auch Anbieterin von Sprachlernprodukten, hatte seit 2010 in Deutschland Produkte in gelber Verpackung angeboten. Auf der Verpackung war ihr Name in schwarzen Buchstaben und eine blaue Stele abgebildet.

In den diversen Streitverfahren um Farbmarken geht es meist zentral darum, ob derjenige, der sich auf die Verletzung seiner Farbe beruft, überhaupt eine solche für sich beanspruchen kann. Die Verwendung von Farben ist zunächst originär ein Designelement. Verbraucher nehmen sie in der Regel als Gestaltungsmittel und nicht als Hinweis auf die Herkunft eines Produktes aus einem bestimmten Unternehmen wahr. Als Marke geschützt wird aber ein Zeichen nur dann, wenn es diese Herkunftsfunktion erfüllen kann. Daher betont der BGH, dass die Verwendung einer Farbe in der Werbung, auf der Ware oder deren Verpackung nur ausnahmsweise als Marke aufgefasst wird. Auf dem deutschen Markt der zweisprachigen Wörterbücher und Sprachlernprodukte prägen nach Ansicht des BGH allerdings Farben die Kennzeichnungsgewohnheiten: Klett ist grün, Langenscheidt ist gelb.

Den Gelbton Langenscheidts sah der BGH durch die gelbe Verpackung der Rosetta Stone-Produkte verletzt, obwohl Rosetta Stone auch ihren Namen und den blauen Stein auf den Verpackungen benutzte. Das Publikum sehe in der gelben Farbe ein eigenständiges Kennzeichen, so der BGH.

zusammengestellt und recherchiert von



Wir recherchieren und überwachen seit 1949 Marken, Patente, Firmennamen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter [www.smd-international.info](http://www.smd-international.info)